

# **1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung)**

Gemäß § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), in Verbindung mit §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 09.08.2018 folgende Verordnung beschlossen.

## **§ 1**

Die Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung) vom 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

- I. § 3 erhält folgende neue Fassung:  
Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung innerhalb der Liegenschaften, auf öffentlichen Plätzen und in den Einrichtungen der Stadt Rotenburg (Wümme) gelten folgende Verbote.
  - (1) Das Mitführen und die Handhabung von gefährlichen Gegenständen und Stoffen ist untersagt.
  - (2) Gefährliche Gegenstände und Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Waffen, explosive oder leicht entflammbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände, offenes Feuer und akustische Signalgeräte mit technischer Verstärkung.
  - (3) Zu den Liegenschaften und Einrichtungen der Stadt Rotenburg (Wümme) zählen insbesondere Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten, das Jugendzentrum, die Volkshochschule, Spielplätze und Sportanlagen. Öffentliche Plätze im Sinne dieser Verordnung sind alle Flächen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit gewidmet sind.
  - (4) Ausnahmen zur Handhabung der in Abs. 2 genannten Gegenstände und Stoffe, können im Einzelfall durch die Stadt Rotenburg (Wümme) genehmigt werden zur Ausübung eines angezeigten Gewerbes, zur künstlerisch szenischen Darstellung oder zur Durchführung einer angezeigten Veranstaltung.
- II. § 3 wird zu § 4 und erhält folgende neue Fassung:
  - (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der §§ 2 und 3 dieser Verordnung verstößt.
  - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- III. § 4 wird zu § 5 und erhält folgende Fassung:  
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

## **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.